

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit der Kommission

Nach Ansicht der Slowakischen Republik war die Kommission nicht zuständig, die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Keine Bestimmung des Unionsrechts übertrage der Kommission die Befugnis, so zu handeln, wie sie mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gehandelt habe, nämlich die Befugnis, infolge der Bestimmung der Höhe des Verlusts traditioneller Eigenmittel in Form nicht erhobener Einfuhrabgaben einen Mitgliedstaat, der für die Berechnung und die Erhebung der genannten Abgaben nicht verantwortlich sei, aufzufordern, Finanzmittel in der von ihr festgestellten Höhe bereitzustellen, die sie als diesem Verlust entsprechend ansehe.

2. Verstoß gegen das Erfordernis der Rechtssicherheit

Selbst wenn die Kommission die Zuständigkeit für den Erlass der angefochtenen Entscheidung gehabt hätte (was nicht der Fall sei), habe die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen. Die Verpflichtung, die der Slowakischen Republik mit der Entscheidung auferlegt worden sei, sei vor deren Erlass vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen.

3. Nicht ordnungsgemäße Zuständigkeitsausübung seitens der Kommission

Selbst wenn man unterstellte, die Kommission sei zuständig gewesen, die angefochtene Entscheidung zu erlassen, und habe im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit gehandelt (was nicht der Fall sei), habe sie ihre Zuständigkeit nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Erstens habe die Kommission eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung vorgenommen, soweit sie von der Slowakischen Republik Finanzmittel ungeachtet dessen verlange, dass es nicht zu einem Verlust traditioneller Eigenmittel gekommen bzw. dieser nicht die unmittelbare Folge von Ereignissen gewesen sei, die die Kommission der Slowakischen Republik zuschreibe. Zweitens habe die Kommission das Verteidigungsrecht der Slowakischen Republik verletzt und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

4. Unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung

Die Slowakische Republik macht im Rahmen dieses Klagegrundes geltend, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung mehrere Mängel aufweise, aufgrund deren die Begründung als unzureichend anzusehen sei, was einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften darstelle und gleichzeitig gegen die Anforderungen an die Rechtssicherheit verstoße. Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung nicht die Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung angegeben. Sie habe auch in keiner Weise den Ursprung und die Grundlage einiger ihrer Schlussfolgerungen erläutert. Schließlich sei die Begründung der angefochtenen Entscheidung in einiger Hinsicht verworren.

Klage, eingereicht am 19. September 2014 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-698/14)

(2014/C 448/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss DIGIT/R/3/MB/pt 2431467 (2014) der Europäischen Kommission vom 11. Juli 2014, mit dem die Kommission im fraglichen Vergabeverfahren das Angebot der Klägerinnen für Los 1 auf Platz 4 gereiht hat, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss DIGIT/R/3/MB/pt 2703722 (2014) der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2014, mit dem die Kommission im fraglichen Vergabeverfahren das Angebot der Klägerinnen für Los 2 ausgeschlossen hat, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss DIGIT/R/3/MB/pt 2711165 (2014) der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2014, mit dem die Kommission im fraglichen Vergabeverfahren das Angebot der Klägerinnen für Los 3 auf Platz 3 gereiht hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, den ihnen durch die entgangene Chance, in Bezug auf alle drei Lose der Rahmenvereinbarung auf Platz 1 gereiht zu werden, entstandenen Schaden zu ersetzen, der für Los 1 mit 800 000 Euro, für Los 2 mit 400 000 Euro und für Los 3 mit 200 000 Euro zuzüglich Zinsen ab Verkündung des Urteils beziffert wird;
- der Kommission sämtliche den Klägerinnen entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Klägerinnen sind die angefochtenen Beschlüsse, mit denen die Kommission ihr Angebot im Rahmen der offenen Ausschreibung DIGIT/R2/PO/2013/029 — ESP-DESI III für drei getrennte Projekte (Lose) abgelehnt habe, nach Art. 263 AEUV wegen Verletzung des Unionsrechts und insbesondere aus den folgenden drei Gründen für nichtig zu erklären:

1. Die Kommission habe die Begründungspflicht verletzt, da sie eine unzureichende Begründung in Bezug auf das technische Angebot der Klägerinnen abgegeben habe.
2. Die Kommission habe in Bezug auf die Frage ungewöhnlich niedriger Angebote gegen die Haushaltsordnung und die Durchführungsverordnung sowie gegen die Ausschreibungsunterlagen verstoßen.
3. Die Kommission habe gegen den Grundsatz des freien Wettbewerbs verstoßen, da sie verbindliche Anforderungen an die Einreichung der finanziellen Angebote gestellt und den Bietern nicht erlaubt habe, ihre finanziellen Angebote frei zu gestalten, damit das in finanzieller Hinsicht beste Angebot gewählt werden könne.

Klage, eingereicht am 27. September 2014 — Topps Europe/Kommission

(Rechtssache T-699/14)

(2014/C 448/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Topps Europe Ltd (Milton Keynes, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Vidal und A. Penny, Solicitors, sowie B. Kennelly, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission